



Zur Internet
GEMEINDE UFFING A. STAFFELSEE

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der
Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Vom 28. 01. 2007

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 12. 2005 (GVBl S. 665), erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 17. 02. 1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. 12. 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile Oberrach und Spindler.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 28. 01. 2007
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

J. Piegsa
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29. 01. 2007 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30. 01. 2007 angeheftet und am 15. 02. 2007 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 16. Feb. 2007

J. Piegsa
Erster Bürgermeister

